

Statutenrevision**Antrag der GL vom 5. Juli und des PV vom 12. Juli z.H. MV vom 30. August 2022****Synopse Revision Statuten und Reglement der Ortsparteien****1. Statuten**

Statuten vom 30. März 2010	Antrag der Geschäftsleitung vom 05. Juli 2022	Bemerkungen
Titel Statuten	Titel <i>unverändert</i>	
Untertitel der SP Bezirk Winterthur	Untertitel der Sozialdemokratischen Partei der Stadt und des Bezirks Winterthur (SP Winterthur)	Der Vereinsname erscheint neu bereits an dieser prominenten Stelle in seiner ganzen Länge
Ingress Beschluss der Delegiertenversammlung der SP Stadt und Bezirk Winterthur vom 30. März 2010. Die Revision der Statuten wurde von der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich am 28. April 2010 genehmigt.	Ingress Beschluss der Mitgliederversammlung der SP Winterthur vom 30. August 2022. Die Revision der Statuten wurde von der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich am xx. September 2022 genehmigt.	Das Datum der Genehmigung der kantonalen Geschäftsleitung ist noch einzufügen.
I. Abschnitt Rechtsform, Mitgliedschaft und Sitz	I. Abschnitt <i>unverändert</i>	
Art. 1 Die sozialdemokratische Partei des Bezirks Winterthur (SP Bezirk Winterthur) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.	Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz ¹ Die Sozialdemokratische Partei der Stadt und des Bezirks Winterthur (SP Winterthur) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.	Der Name des Vereins wird hier erneut in seiner ganzen Länge wiedergegeben und lautet «Sozialdemokratische Partei der Stadt und des Bezirks Winterthur», abgekürzt «SP Winterthur». Es sollen

<p>Sie anerkennt die Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich.</p> <p>Ihr Sitz ist Winterthur.</p>	<p>² Sie anerkennt die Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich.</p> <p>³ Ihr Sitz ist Winterthur.</p>	<p>keine Unklarheiten über den Namen mehr bestehen.</p>
<p>II. Abschnitt</p> <p>Zweck</p>	<p>II. Abschnitt</p> <p>Zweck und Mittel</p>	<p>Zweck und Mittel werden zusammengefasst, damit Abschnitte nicht nur einen Artikel umfassen.</p>
<p>Art. 2</p> <p>Die SP Bezirk Winterthur setzt sich ein für die Verbreitung und Verwirklichung des demokratischen Sozialismus, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • soziale Gerechtigkeit • menschenwürdige Lebensbedingungen • ökologisch verantwortliches Handeln • solidarisches Verhalten mit Benachteiligten und Minderheiten <p>Sie fördert die Verwirklichung der Ziele der SP Schweiz und der SP des Kantons Zürich.</p>	<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹ Die SP Winterthur setzt sich ein für die Verbreitung und Verwirklichung des demokratischen Sozialismus, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. soziale Gerechtigkeit; b. menschenwürdige Lebensbedingungen; c. ökologisch verantwortliches Handeln; d. solidarisches Verhalten mit Benachteiligten und Minderheiten. <p>² Sie fördert die Verwirklichung der Ziele der SP Schweiz und der SP des Kantons Zürich.</p>	
<p>III. Abschnitt</p> <p>Mittel</p>	<p>III. Abschnitt</p> <p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Da die bisherigen Abschnitte II und III zusammengefasst werden, ist dieser Abschnitt aufzuheben. Die Nummerierung der folgenden Abschnitte reduziert sich entsprechend.</p>
<p>Art. 3</p> <p>Die SP Bezirk Winterthur unterstützt und koordiniert die organisatorische und politische Arbeit der Ortsparteien, deren Gemeinde-, Quartier- und Kreispolitik, die Mitgliederwerbung und die Öffentlichkeitsarbeit. Sie betreut die Regionalpolitik und die Bildungsarbeit. Sie unterstützt die SPMandatsträger und -trägerinnen in ihrem Amt.</p> <p>Sie beteiligt sich an den Wahlen im Bezirk und unterbreitet Vorschläge für kantonale und eidgenössische Wahlen sowie für Wahlen der kantonalen Parteiorgane. Sie beteiligt sich an Abstimmungen.</p>	<p>Art. 3 Mittel</p> <p>¹ Die SP Winterthur unterstützt und koordiniert die organisatorische und politische Arbeit der Sektionen, der Ortsparteien, deren Gemeinde- und Quartierpolitik, die Mitgliederwerbung und die Öffentlichkeitsarbeit. Sie unterstützt die SP-Mandatsträger:innen in ihrem Amt.</p> <p>² Sie beteiligt sich an den Wahlen im Bezirk und unterbreitet Vorschläge für kantonale und eidgenössische Wahlen sowie für Wahlen der kantonalen Parteiorgane. Sie beteiligt sich an Abstimmungen.</p>	<p>Der Begriff «Kreispolitik» wird gestrichen, da den Stadtkreisen zufolge Abschaffung der Kreisschulpflegen keine aus Parteisicht relevante Bedeutung zukommt.</p>

<p>Sie arbeitet in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen zusammen.</p>	<p>³ Sie arbeitet in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen zusammen.</p>	
<p>IV. Abschnitt Mitgliedschaft und Gliederung</p>	<p>III. Abschnitt Mitgliedschaft und Gliederung</p>	
<p>Art. 4 Mitglieder</p> <p>Mitglieder der SP Bezirk Winterthur sind die Mitglieder der SP Kanton Zürich und SP Schweiz mit Wohnsitz im Bezirk Winterthur.</p> <p>Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsleitung.</p> <p>Der Parteivorstand kann Mitglieder, welche gegen die Ziele und Interessen der Partei verstossen, ausschliessen.</p>	<p>Art. 4 Mitglieder</p> <p>¹ Mitglieder der SP Winterthur sind die Mitglieder der SP Kanton Zürich und SP Schweiz mit Wohnsitz im Bezirk Winterthur.</p> <p>² Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsleitung.</p> <p>³ Der Parteivorstand kann Mitglieder, welche gegen die Ziele und Interessen der Partei verstossen, ausschliessen.</p>	
<p>Art. 5 Ortsparteien</p> <p>Ortsparteien Pro Stadtkreis in der Stadt Winterthur und politische Gemeinde im übrigen Bezirk besteht eine Ortspartei. Die Ortspartei ist Teil der SP Bezirk Winterthur und demnach keine eigene juristische Person im Sinne des ZGB.</p>	<p>Art. 5 Sektionen und Ortsparteien</p> <p>¹ Die SP Winterthur gliedert sich in Sektionen und Ortsparteien.</p> <p>² Sofern in einem Stadtkreis der Stadt Winterthur oder einer Gemeinde des Bezirks Winterthur keine Sektion existiert, können sich die Mitglieder dieses Stadtkreises oder dieser Gemeinde zu einer Ortspartei zusammenschliessen. Eine Ortspartei kann mehrere Stadtkreise oder Gemeinden umfassen.</p> <p>³ Die Anerkennung von Ortsparteien, die von der Regel gemäss Abs. 2 abweichen, ist Sache des Parteivorstands.</p>	<p>Die geltenden Statuten enthalten kaum Bestimmungen zu Sektionen. Neu wird der Unterschied zwischen Sektionen und Ortsparteien deutlicher hervorgehoben. Sektionen gehen dabei vor, d. h., wenn in einem Ort eine Sektion existiert, kann dort nicht gleichzeitig eine Ortspartei existieren.</p> <p>Neu wird die bisher bereits gelebte Regelung festgehalten, dass eine Ortspartei auch mehrere Stadtkreise oder Gemeinden umfassen kann. Der Hinweis, es handle sich bei Ortsparteien um keine juristischen Personen, ist entbehrlich und wird daher entfernt.</p>
<p>Art. 6</p> <p>Jedes Mitglied der SP Bezirk Winterthur kann einer Ortspartei angehören. Im Regelfall richtet sich die Zugehörigkeit nach dem Wohnort. Auf eigenen Wunsch kann ein Mitglied keiner oder mit deren Einverständnis einer anderen Ortspartei angehören.</p> <p>Die Anerkennung von Ortsparteien, die von der Regel gemäss Art. 5 abweichen, ist Sache des Parteivorstands.</p>	<p>Art. 6 Zugehörigkeit zu den Sektionen und Ortsparteien</p> <p>Ein Mitglied gehört in der Regel der Sektion oder Ortspartei seines Wohnorts an. Auf eigenen Wunsch kann ein Mitglied keiner oder mit deren Einverständnis einer anderen Sektion oder Ortspartei angehören.</p> <p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Die Formulierung wird jeweils um den Begriff «Sektion» bzw. «Sektionen» erweitert.</p>

<p>Art. 7</p> <p>Die Ortspartei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ist verantwortlich für die Politik in ihrem Tätigkeitsgebiet. 2. ist berechtigt, als „SP (Stadtkreis/Gemeinde)“ aufzutreten. 3. kann, gegebenenfalls in Absprache mit anderen betroffenen Ortsparteien, dem nominierenden Organ Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter in ihrem Einzugsgebiet vorschlagen. Ortsparteien ausserhalb der Stadt sind zuständig für die Bezeichnung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter in ihrem Einzugsgebiet. 4. verfügt über einen vom Parteivorstand der SP Winterthur festgelegten Budgetkredit zur Finanzierung ihrer politischen Aktivitäten. 5. tagt mindestens einmal jährlich. 6. wählt einen Vorstand, dem mindestens 3 Personen angehören. 7. hat Anspruch auf Sitze im Parteivorstand gemäss folgendem Schlüssel: <ul style="list-style-type: none"> - bis 50 Mitglieder: 1 - bis 100 Mitglieder: 2 - über 100 Mitglieder: 3 <p>Einzelheiten bestimmt ein vom Parteivorstand der SP Bezirk Winterthur erlassenes Reglement.</p>	<p>Art. 7 Aufgaben der Ortsparteien</p> <p>Die Ortsparteien:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sind mitverantwortlich für die Politik in ihrem Tätigkeitsgebiet; b. sind berechtigt, als „SP (Stadtkreis/Gemeinde)“ aufzutreten; c. verfügen über einen vom Parteivorstand festgelegten Budgetkredit zur Finanzierung ihrer politischen Aktivitäten; d. tagen mindestens einmal jährlich; e. haben eine Bezugsperson, welche administrative Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernimmt und im Kontakt mit Sekretariat, Geschäftsleitung und Parteivorstand steht; f. wählen in der Regel einen Vorstand, welcher auch die Aufgaben der Bezugsperson wahrnimmt; g. verfügen über einen Sitz im Parteivorstand; h. sind zuständig für die Begrüssung von Neumitgliedern. 	<p>Statt eines Vorstands verfügen die Ortsparteien neu über mindestens eine Bezugsperson. Es steht ihnen aber weiterhin frei, einen Vorstand zu wählen. Im Zuge der Verkleinerung des Parteivorstands wird die Vertretung pro Ortspartei auf eine Person beschränkt. Zudem müssen die Ortsparteien nur noch einmal statt zweimal jährlich tagen.</p>
<p>Art. 8 Behördenfraktionen</p> <p>Die sozialdemokratischen Mitglieder des Grossen Gemeinde- und des Stadtrates bilden eine Fraktion. Diese organisiert sich selbst und erstattet dem Parteivorstand jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p>Art. 8 Behördenfraktionen</p> <p>¹ Die sozialdemokratischen Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrats der Stadt Winterthur bilden eine Fraktion. Diese organisiert sich selbst und erstattet dem Parteivorstand jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p>Die Bestimmungen zu den Fraktionen wurden in einem Artikel zusammengefasst. Die Bezeichnungen wurden der neuen Gemeindeordnung angepasst. Die Aufforderung an sozialdemokratische Mitglieder anderer Behörden, Fraktionen zu bilden, wurde gestrichen, da keine Behörde denkbar ist, in der eine Fraktionsbildung sinnvoll wäre.</p>

	² Im Übrigen gilt das Behördenreglement der SP Winterthur.	
Art. 9 Übrige Behördenmitglieder Die sozialdemokratischen Mitglieder anderer Behörden sind angehalten, Fraktionen zu bilden. Im Übrigen gilt das Behördenreglement der SP Bezirk Winterthur.	Art. 9 <i>aufgehoben</i>	Aufgrund der Aufhebung dieses Artikels reduziert sich die Nummerierung der folgenden Artikel jeweils um eins.
V. Abschnitt Organe	IV. Abschnitt Organisation	
Art. 10 Die Organe der SP Winterthur sind: <ul style="list-style-type: none">• die Mitgliederversammlung (MV)• der Parteivorstand (PV)• die Geschäftsleitung (GL)• die Kontrollstelle	Art. 9 Die Organe der SP Winterthur sind: <ol style="list-style-type: none">a. die Mitgliederversammlung (MV),b. der Parteivorstand (PV),c. die Geschäftsleitung (GL),d. die Kontrollstelle.	
Art. 11 Mitgliederversammlung Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich statt. Deren vier werden als statutarische Versammlungen zur Behandlung der Geschäfte gemäss Art. 17 durchgeführt. Die übrigen sind öffentliche oder parteiöffentliche Veranstaltungen zu politischen Themen.	Art. 10 Mitgliederversammlung Mitgliederversammlungen finden in der Regel mindestens viermal pro Jahr statt. Sie werden als statutarische Versammlungen zur Behandlung der Geschäfte gemäss Art. 17 durchgeführt. Weitere Mitgliederversammlungen sind öffentliche oder parteiöffentliche Veranstaltungen zu politischen Themen.	Die Mindestanzahl statutarischer Mitgliederversammlungen wird auf vier reduziert. Weiterhin bleibt die Möglichkeit bestehen, auch thematische Mitgliederversammlungen durchzuführen.
Art. 12 Bei Geschäften, die nur einzelne Gemeinden des Bezirkes betreffen, sind nur die Mitglieder der betroffenen Gemeinden sowie die Geschäftsleitung stimmberechtigt. Für die übrigen Mitglieder des Parteivorstandes richtet sich das Stimmrecht in solchen Geschäften nach Gemeindezugehörigkeit.	Art. 11 Mitgliederversammlung: Stimmrecht Bei Geschäften, die nur einzelne Gemeinden des Bezirkes betreffen, sind nur die Mitglieder der betroffenen Gemeinden und der Geschäftsleitung stimmberechtigt.	Obwohl diese Regelung bisher kaum Anwendung fand, wird sie beibehalten. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind jedoch nicht mehr stimmberechtigt, wenn sie nicht selbst in der betroffenen Gemeinde wohnen.
Art. 13	Art. 12 Mitgliederversammlung: Antragsrecht	Neu wird zwischen einem umfassenden Antragsrecht und einem beschränkten Antragsrecht (für Gremien, welche nur bestimmte Themen

<p>Antragsrecht in der Mitgliederversammlung haben die Parteiorgane, die Behördenfraktionen, die einzelnen Parteimitglieder sowie die Arbeitsgruppen/Juso und Kommissionen im Rahmen der von ihnen bearbeiteten Aufgaben.</p> <p>Anträge sind schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten und müssen 21 Tage vor der Mitgliederversammlung in deren Besitz sein. Verspätete Anträge werden - soweit diese durch die Verzögerung nicht gegenstandslos werden - auf die nächstfolgende Mitgliederversammlung traktandiert.</p>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Ein umfassendes Antragsrecht in der Mitgliederversammlung haben die Parteimitglieder, die Geschäftsleitung, der Parteivorstand, die Behördenfraktion und die JUSO Winterthur. Den Arbeitsgruppen und Kommissionen kommt im Rahmen der von ihnen bearbeiteten Aufgaben ein Antragsrecht zu. ² Anträge sind schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten und müssen 21 Tage vor der Mitgliederversammlung zu deren Händen beim Sekretariat eingereicht werden. Verspätete Anträge werden - soweit diese durch die Verzögerung nicht gegenstandslos werden - auf die nächstfolgende Mitgliederversammlung traktandiert. 	<p>bearbeiten) unterschieden. Der Bestimmung wird aus juristischer Sicht keine relevante Bedeutung zukommen, da ohnehin jedes Mitglied über ein umfassendes Antragsrecht verfügt. Politisch ist sie jedoch von Bedeutung, da einem Antrag eines spezialisierten Organs allenfalls mehr Gewicht zukommt.</p>
<p>Art. 14</p> <p>Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sein.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Abstimmungen finden offen statt. Sie sind geheim durchzuführen, falls ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.</p> <p>Wahlen finden geheim statt. Sie sind offen durchzuführen, falls die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.</p> <p>Rückkommen auf einmal gefasste Beschlüsse kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p> <p>In allen durch die Statuten nicht erfassten Verfahrensfragen gelten §§ 40- 54 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 13 Mitgliederversammlung: Quoren und Abstimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Für eine Statutenänderung ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins muss mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innert vier bis sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. ² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Präsidium stimmt mit. Bei Wahlen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Präsidiums gilt der Antrag als abgelehnt. ³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, sobald mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. <p><i>Aufgehoben</i></p> <ol style="list-style-type: none"> ⁴ Rückkommen auf einmal gefasste Beschlüsse kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ⁵ In allen durch die Statuten nicht erfassten Verfahrensfragen gelten §§ 20-26 des Gemeindegesetzes. 	

<p>Art. 15</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsleitung einberufen. Ein Fünftel der Ortsparteien oder ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.</p> <p>Zeitpunkt und Geschäfte sind mindestens 14 Tage zum Voraus den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Art. 14 Mitgliederversammlung: Einberufung</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsleitung einberufen. Ein Fünftel der Sektionen/Ortsparteien oder ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.</p> <p>² Zeitpunkt und Geschäfte sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 16</p> <p>Die Jahres-Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Zeitpunkt und Geschäfte sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich mitzuteilen. Sie behandelt mindestens die Geschäfte gemäss Art. 19 Ziff. 1. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Art. 16</p> <p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Zwischen Jahres-Mitgliederversammlung und anderen statutarischen Mitgliederversammlungen bestand nach den bisherigen Statuten kein relevanter Unterschied. Die besonderen Bestimmungen zur Jahres-Mitgliederversammlung sind daher zu streichen.</p> <p>Aufgrund der Aufhebung dieses Artikels und des Artikels 9 reduziert sich die Nummerierung der nachfolgenden Artikel jeweils um zwei.</p>
<p>Art. 17</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. die Wahl</p> <p>a) der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>b) der Kassierin oder des Kassiers</p> <p>c) der vier bis sechs weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung</p> <p>d) der freigewählten Mitglieder des Parteivorstandes</p> <p>e) der Delegierten in die kantonalen oder andere Parteiorgane</p> <p>f) von zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied der Kontrollstelle</p> <p>2. Wahl der Kandidatinnen oder Kandidaten für die Bezirks- und Stadtbehörden und den Kantonsrat sowie für</p>	<p>Art. 15 Mitgliederversammlung: Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <p>a. die Wahl</p> <p>1. des Präsidiums,</p> <p>2. der Kassierin oder des Kassiers,</p> <p>3. der vier bis sechs weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung,</p> <p>4. den drei freigewählten Mitgliedern des Parteivorstandes,</p> <p>5. der Delegierten in die kantonalen oder in andere Parteiorgane,</p> <p>6. von zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied der Kontrollstelle;</p> <p>b. Festlegung der Zusammensetzung des Präsidiums;</p> <p>c. Wahl der Kandidatinnen oder Kandidaten für die Bezirks- und Stadtbehörden und den Kantonsrat sowie für</p>	<p>Neu wird der Beschluss darüber, wie das Präsidium zusammengesetzt ist, der Mitgliederversammlung überlassen. Dieser Beschluss kann auch direkt im Rahmen der Wahl erfolgen.</p> <p>Zudem wird die bis anhin unbestrittene Regelung festgehalten, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die freigewählten Mitglieder des Parteivorstandes jeweils auf ein Jahr gewählt sind. Werden Vakanz unterjährig besetzt, gilt für die ersatzweise gewählten Personen eine verkürzte Amtszeit bis zur Gesamterneuerungswahl. Wiederwahl ist auf jeden Fall und unbeschränkt oft möglich.</p>

<p>den Vorschlag von Kandidierenden für die Regierungs-, Stände- und Nationalratswahlen.</p> <p>3. Beschlussfassung über Parteiprogramme und andere politische Grundsatzentscheide</p> <p>4. Abstimmungsparolen</p> <p>5. Lancierung von Volksinitiativen</p> <p>6. Beschlussfassung über vom Parteivorstand unterbreitete Geschäfte</p> <p>7. Rekursentscheide gemäss Art. 22</p> <p>8. Statutenrevisionen</p> <p>Bei Geschäften, die nur die Mitglieder der Ortsparteien der Stadt betreffen, sind nur diese stimmberechtigt. Bei Geschäften, welche lediglich Mitglieder des übrigen Bezirks betreffen, sind nur diese stimmberechtigt. Mitglieder, welche keiner Ortspartei angehören, sind entsprechend ihrem Wohnsitz stimmberechtigt.</p>	<p>den Vorschlag von Kandidierenden für die Regierungs-, Stände- und Nationalratswahlen;</p> <p>d. Beschlussfassung über Parteiprogramme und andere politische Grundsatzentscheide;</p> <p>e. Abstimmungsparolen;</p> <p>f. Lancierung von Volksinitiativen;</p> <p>g. Beschlussfassung über vom Parteivorstand unterbreitete Geschäfte;</p> <p>h. Rekursentscheide gemäss Art. 20 Abs. 2;</p> <p>i. Statutenrevisionen.</p> <p>² Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gemäss Abs. 1 Bst. a gewählten Personen beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer unterjährig gewählter Personen endet mit der Gesamterneuerungswahl der Geschäftsleitung bzw. der freigewählten Mitglieder des Parteivorstands. Wiederwahl ist möglich.</p>	
<p>Art. 18 Parteivorstand</p> <p>Der Parteivorstand besteht aus:</p> <p>1. den Mitgliedern der Geschäftsleitung</p> <p>2. Vertreterinnen und Vertretern der Ortsparteien gemäss Art. 7</p> <p>3. drei Mitgliedern der Gemeinderatsfraktion</p> <p>4. den Mitgliedern des Stadtrats</p> <p>5. je einem Mitglied der Kantonsratsfraktion, der vom Parteivorstand anerkannten Arbeitsgruppen und ausländischen Schwesterorganisationen</p> <p>6. fünf frei gewählten Mitgliedern</p> <p>7. zwei Vertreter/innen der Juso Winterthur</p>	<p>Art. 16 Parteivorstand: Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Parteivorstand besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:</p> <p>a. je einer Vertretung der Sektionen und Ortsparteien;</p> <p>b. einer Vertretung der Stadtparlamentsfraktion;</p> <p>c. drei freigewählten Mitgliedern;</p> <p>d. einer Vertretung der JUSO Winterthur.</p> <p>² Die Mitglieder der Geschäftsleitung können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Parteivorstands teilnehmen.</p> <p>³ Ein durch die Geschäftsleitung bezeichnetes Mitglied der Geschäftsleitung führt den Vorsitz.</p> <p>⁴ Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.</p>	<p>Der Parteivorstand wird insgesamt deutlich verkleinert. Der Vorsitz wird durch ein Mitglied der Geschäftsleitung ausgeübt, welcher durch diese ernannt wird und nicht Mitglied des Präsidiums sein muss. Durch diese Massnahmen soll die Aufsichtsfunktion des Parteivorstands über die Geschäftsleitung gestärkt werden, welche nur noch mit beratender Stimme an den Parteivorstands-Sitzungen teilnehmen kann und sich so nicht mehr selbst beaufsichtigt. Dadurch, dass der Vorsitz von einem Mitglied der Geschäftsleitung ausgeübt wird und diese zudem mit beratender Stimme an den Sitzungen des Parteivorstands teilnehmen kann, wird der Kontakt zwischen den beiden Gremien sichergestellt.</p> <p>Die freigewählten Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt (Art. 15 Abs. 2). Die Modalitäten der Wahl der anderen stimmberechtigten Mitgliedern ist dem entsendenden Organ/dem entsendenden Verein vorbehalten.</p>

8. den SP Mitgliedern im Gemeinderat der Landgemeinden		
<p>Art. 19</p> <p>Der Parteivorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen. Zeitpunkt und Geschäfte sind den Vorstandsmitgliedern acht Tage zum Voraus schriftlich mitzuteilen. Art. 13 und 16 gelten sinngemäss.</p>	<p>Art. 17 Parteivorstand: Einberufung</p> <p>Die Geschäftsleitung lädt die Mitglieder des Parteivorstands zu den Sitzungen ein und stellt die Traktandenliste zusammen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen. Zeitpunkt und Geschäfte sind den Vorstandsmitgliedern acht Tage zum Voraus schriftlich mitzuteilen. Art. 13 und 16 gelten sinngemäss.</p>	
<p>Art. 20</p> <p>Die Sitzungen des Parteivorstandes sind für Mitglieder der SP Bezirk Winterthur öffentlich.</p>	<p>Art. 18 Parteivorstand: Parteiöffentlichkeit</p> <p>Die Sitzungen des Parteivorstandes sind für Mitglieder der SP Winterthur öffentlich.</p>	
<p>Art. 21</p> <p>Die Mitglieder der SP Bezirk Winterthur haben das Recht, dem Parteivorstand Anträge zu stellen. Sie haben dazu beratende Stimme.</p>	<p>Art. 19 Parteivorstand: Antragsrecht der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder der SP Winterthur haben das Recht, dem Parteivorstand Anträge zu stellen. Sie haben dazu beratende Stimme.</p>	
<p>Art. 22</p> <p>Der Parteivorstand ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vernetzung der Ortsparteien und die Planung und Koordination der politischen Aktivitäten wie Wahl- und Abstimmungskampagnen 2. Vereinbarungen mit anderen Organisationen 3. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlags 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge 5. Bewilligung von Ausgaben, die nicht in die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen 6. Festlegung des Budgetkredits der Ortsparteien / Arbeitsgruppen / Juso 7. Anerkennung von Ortsparteien und Einsetzung von Arbeitsgruppen 	<p>Art. 20 Parteivorstand: Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Parteivorstand ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Vernetzung der Ortsparteien und die Planung und Koordination der politischen Aktivitäten wie Wahl- und Abstimmungskampagnen; b. Vereinbarungen mit anderen Organisationen; c. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlags; d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge; e. Bewilligung von Ausgaben, die nicht in die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen; f. Festlegung des Budgetkredits der Ortsparteien / Arbeitsgruppen / JUSO; g. Anerkennung von Ortsparteien sowie Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen; 	

<p>8. Erlass von Reglementen</p> <p>9. Ausschluss von Mitgliedern</p> <p>10. alle weiteren Geschäfte, die weder nach den Statuten noch nach dem Gesetz in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen.</p> <p>Gegen Entscheide zu Geschäften gemäss Ziff. 6-9 können drei oder mehr Mitglieder des Parteivorstands Rekurs an die Mitgliederversammlung führen.</p>	<p>h. Erlass von Reglementen;</p> <p>i. Ausschluss von Mitgliedern;</p> <p>j. alle weiteren Geschäfte, die weder nach den Statuten noch nach dem Gesetz in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen.</p> <p>² Gegen Entscheide zu Geschäften gemäss Bst. f bis i können drei oder mehr Mitglieder des Parteivorstands Rekurs an die Mitgliederversammlung führen.</p>	
<p>Art. 23</p> <p>Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Parteisekretärin oder dem Parteisekretär, der Kassierin oder dem Kassier und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.</p> <p>Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst und bestimmt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p>	<p>Art. 21 Geschäftsleitung: Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung besteht aus Präsidium, Parteisekretär:in, Kassier:in und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.</p>	
<p>Art. 24</p> <p>Die Geschäftsleitung leitet die politische Arbeit und vertritt die SP Bezirk Winterthur nach aussen. Sie besorgt die laufenden Parteigeschäfte und ist verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte und für den Vollzug der Beschlüsse des Parteivorstandes und der Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zeichnen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung verbindlich.</p> <p>Die Geschäftsleitung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Ausgaben im Rahmen des Budgets 2. einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Fr. 5'000.- 3. Anstellung einer Parteisekretärin oder eines Parteisekretärs 4. Ergreifen von Referenden 	<p>Art. 22 Geschäftsleitung: Aufgaben</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung leitet die politische Arbeit und vertritt die SP Winterthur nach aussen. Sie besorgt die laufenden Parteigeschäfte und ist verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte und für den Vollzug der Beschlüsse des Parteivorstandes und der Mitgliederversammlung.</p> <p>² Ein Mitglied des Präsidiums zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung verbindlich.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. alle Ausgaben im Rahmen des Budgets; b. einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Fr. 5'000.-; c. Anstellung der Sekretariatsangestellten; d. Ergreifen von Referenden; 	<p>Neu wird festgehalten, dass die Geschäftsleitung für die Einstellung aller Sekretariatsmitarbeitenden (nicht nur der Parteisekretärin oder des Parteisekretärs) zuständig ist.</p>

5. Aufnahme von Mitgliedern	e. Aufnahme von Mitgliedern.	
<p>Art. 25</p> <p>Die Geschäftsleitung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.</p> <p>Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden nur in offener Abstimmung gefasst. Im Übrigen gelten Art.14 und Art. 21 sinngemäss.</p>	<p>Art. 23 Geschäftsleitung: Einberufung und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung wird vom Präsidium einberufen.</p> <p>² Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden nur in offener Abstimmung gefasst. Im Übrigen gelten Art.13 und Art. 19 sinngemäss.</p>	
<p>Art. 26 Kontrollstelle</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Kassenführung und die Jahresrechnung und erstattet darüber dem Parteivorstand einen Bericht.</p>	<p>Art. 24 Kontrollstelle</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Kassenführung und die Jahresrechnung und erstattet darüber dem Parteivorstand einen Bericht.</p>	
<p>VI. Abschnitt</p> <p>Sekretariat</p>	<p>V. Abschnitt</p> <p>Sekretariat</p>	
<p>Art. 27</p> <p>Die SP Bezirk Winterthur unterhält an ihrem Sitz ein ständiges Sekretariat. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Sekretärin oder des Sekretärs richten sich nach einem von der Geschäftsleitung erlassenen Stellenbeschrieb.</p> <p>Die Sekretärin oder der Sekretär unterstützt die Parteigremien, die Ortsparteien und die Behördenmitglieder in ihrer politischen Arbeit und sorgt zusammen mit der Geschäftsleitung für die parteiinterne Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit.</p>	<p>Art. 25 Sekretariat</p> <p>¹ Die SP Winterthur unterhält an ihrem Sitz ein ständiges Sekretariat unter der Leitung der Parteisekretärin oder des Parteisekretärs. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Sekretariats richten sich nach einem von der Geschäftsleitung erlassenen Stellenbeschrieb.</p> <p>² Das Sekretariat unterstützt die Parteigremien, die Ortsparteien und die Behördenmitglieder in ihrer politischen Arbeit und sorgt zusammen mit der Geschäftsleitung für die parteiinterne Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit.</p>	
<p>VII. Abschnitt</p> <p>Finanzen</p>	<p>VI. Abschnitt</p> <p>Finanzen</p>	
<p>Art. 28</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der SP Bezirk Winterthur haftet nur das Vereinsvermögen. Das einzelne Mitglied haftet nicht über seine Beitragspflicht hinaus. Das Vermögen wird</p>	<p>Art. 27 Finanzen</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der SP Winterthur haftet nur das Vereinsvermögen. Das einzelne Mitglied haftet nicht über seine Beitragspflicht hinaus. Das Vermögen wird geöffnet</p>	

geöffnet durch die Beiträge der Mitglieder, den Anteil der Partheiausgleichsbeiträge, durch die Behördenabgabe und durch Spenden. Wird kein Mitgliederbeitrag festgesetzt, ist der zuletzt bestimmte geschuldet.	durch die Beiträge der Mitglieder, den Anteil der Partheiausgleichsbeiträge, durch die Behördenabgabe und durch Spenden. Wird kein Mitgliederbeitrag festgesetzt, ist der zuletzt bestimmte geschuldet.	
VIII. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen	VII. Abschnitt Schlussbestimmungen	
Art. 29 Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 22. Juni 2004 und treten nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung und der Genehmigung durch die kantonale Geschäftsleitung in Kraft. Für bisherige Sektionen gilt, bis sie sich als Ortsparteien im Sinne dieser Statuten konstituieren: • Sie haben keinen Anspruch auf den Betrag gemäss Art. 22. • Sie entrichten einen Beitrag an die Kosten der SP Bezirk Winterthur, der vom Parteivorstand festgelegt wird. • In den übrigen Belangen sind sie und ihre Mitglieder den Ortsparteien gleichgestellt.	Art. 29 Schlussbestimmungen 1 Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. 2 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 30. März 2010 und treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die kantonale Geschäftsleitung auf einen durch den Parteivorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. <i>aufgehoben</i>	Die Übergangsbestimmungen zur Einführung der Ortsparteien sind nicht mehr nötig und werden daher aufgehoben.

2. Reglement der Ortsparteien

Das Reglement der Ortsparteien der SP Bezirk Winterthur wird aufgehoben.